

Newsletter Vergabe

Oktober 2025

[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt versucht sich auch die schwarz-rote Regierung an einer Vergabereform – die zentral der Beschleunigung dienen soll. Und in einigen Bundesländern wurden die Wertgrenzen für eine Direktvergabe im Unterschwellenbereich angehoben. Der EuGH hat zudem zur Wertung von Angeboten und der Information von Bietern einen pragmatischen Ansatz gewählt. Jeweils informieren wir dazu in dieser Ausgabe.

Außerdem gibt's Neuigkeiten zur Frage, ob ein langlaufender Uraltvertrag ggf. aus Wettbewerbsgründen gekündigt werden muss. Und: Vertragsgestaltung bleibt Sache der Anwaltschaft!

Eine anregende Lektüre wünscht

Ihr [GGSC] Team

PS: Informationen zum geplanten Vergabebeschleunigungsgesetz erhalten Sie auch auf unserem [GGSC]-Online-Seminar

[Update Entsorgungsvergaben](#)
am 4.12.2025

Dort haben wir Antworten auf zahlreiche Praxisfragen im Gepäck!



Der Vergabe Newsletter Oktober 2025 berichtet über:

- Neue – abgesenkte – Schwellenwerte für EU-Vergaben ab 2026
- Angebotswertung erfordert keine detaillierte Vergleichsanalyse
- Unbefristete Dienstleistungsverträge und Kündigungspflicht
- Vergabebeschleunigungsgesetz: Bundesrat fordert Nachbesserungen – Bundesregierung bleibt bei ihrem Kurs
- Reform des Vergaberechts – einfacher, schneller – besser?
- Ausschreibung der Erstellung eines Vertragsentwurfes ist unerlaubte Rechtsdienstleistung
- Machen Sie sich fit beim Update Entsorgungsvergaben am 4.12.2025 – GGSC-Online-Seminar

Neue – abgesenkte - Schwellenwerte für EU-Vergaben ab 2026

Am 22. Oktober wurden in den Verordnungen der Europäischen Union (EU) 2025/2150, 2025/2151, 2023/2497 und 2025/2512 die neuen Schwellenwerte für EU-Vergaben ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2027 veröffentlicht. Diese wurden im Vergleich zum letzten 2-Jahres-Zeitraum tatsächlich größtenteils (leicht) abgesenkt.

Künftig gelten z.B. folgende Werte:

- Liefer- bzw. Dienstleistungsaufträge:
 - zentralstaatliche Auftraggeber (Bund): 140.000,- statt bisher 143.000,- €
 - Sonstige öffentliche Auftraggeber (z.B. auf Landesebene, Kommunen): 216.000,- € statt bisher 221.000,- €
- Sektorenauftraggeber: 432.000,- € statt bisher 443.000,- € (ebenso Bereich Verteidigung und Sicherheit)
- Bauaufträge: 5.404.000,- € statt bisher 5.538.000,- €, ebenso Konzessionsvergaben.

Dass solche Werte auf der Grundlage von Artikel 9 der Richtlinie 2014/23 regelmäßig aktualisiert und neu vorgegeben werden, dient dem Ausgleich von Wechselkursschwankungen. Damit sollen europaweit für Unternehmen als potenzielle Bieter vergleichbare Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Werden diese Werte als Netto-Auftragswerte erreicht oder überschritten, sind europaweite Ausschreibungen durchzuführen. Öffentliche Auftraggeber müssen diese Werte schon jetzt berücksichtigen, wenn sie Ausschreibungen planen, die 2026 gestartet werden sollen.

Der rechtliche Rahmen richtet sich dann nach den Vergaberichtlinien der EU und den zur Ausfüllung erlassenen, nationalen Vorschriften wie v.a. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung.



Caroline von Bechtolsheim
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Angebotswertung erfordert keine detaillierte Vergleichsanalyse

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat die Anforderungen an die Begründung und Transparenz der Angebotswertung in Vergabeverfahren weiter präzisiert. Die Entscheidung enthält wichtige Hinweise für die Praxis öffentlicher Auftraggeber und verdeutlicht, dass hier Gestaltungsspielräume bestehen (EuGH, Urteil v. 3.7.2025, RS. C-534/23).

Sachverhalt

Im konkreten Fall hatte der Auftraggeber Rahmenverträge für die Sprachausbildung für Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU in acht Losen ausgeschrieben. Als Zuschlagskriterien wurden der Preis (30%) und die Qualität (70%) festgelegt. Die Qualität war wiederum in zwei Hauptkriterien und jeweils drei Unterkriterien unterteilt. Der Rahmenvertrag sollte mit den beiden bestplatzierten Bieter zu Stande kommen, wobei deren Rangfolge darüber entschied, welchem Bieter zuerst ein Angebot zum Abschluss eines Einzelvertrages unterbreitet würde.

Nach Auswertung der Angebote sollte ein Unternehmen in einem Los als zweitplatzierte Bieter neben bzw. „hinter“ dem erstplatzierten den Zuschlag erhalten (s.o.). Dieses Unternehmen wurde im Wege eines Benachrichtigungsschreibens über die erhaltene Punktzahl und ihre Position als zweitbeste Bieterin informiert. Ein Anhang zu dem Schreiben enthielt in Form eines Bewertungsschemas die Gründe für die Bewertung des Angebots dieses Bieters. Auf Nachfrage wurden ihm auch Informationen über die Identität des erstplatzierten und ebenfalls für die Zuschlagserteilung vorgesehenen Bestbieters, die von diesem erreichte Gesamtpunktzahl und die erreichte Punktzahl in den einzelnen Unterkriterien sowie ein Bewertungsschema mit den Gründen für die Bewertung dieses Angebots bereitgestellt. Das Bewertungsschema enthielt die positiven und negativen Kommentare des Bewertungsgremiums zu jedem Haupt- und Unterkriterium.

Der zweitplatzierte Bieter reichte Klage ein und rügte u.a. einen Verstoß gegen Art. 167 Abs. 4 der Verordnung 2018/1046, da der Auftraggeber nur eine isolierte Bewertung jedes einzelnen Angebots vorgenommen habe, anstatt sie unmittelbar miteinander zu vergleichen.

Informationspflichten des Auftraggebers nach EU-Recht und GWB

Nach Art. 173 Abs. 3 Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vom 23. September 2024 (damals Art. 170 Abs. 3 Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046) unterrichtet der öffentliche Auftraggeber auf schriftlichen Antrag jeden Bieter, der nicht abgelehnt wurde, über folgende Aspekte:

- den Namen des Bieters bzw. die Namen der Bieter, wenn es sich um einen Rahmenvertrag handelt, dem bzw. denen der Zuschlag für den Vertrag erteilt wurde, sowie — außer im Fall

eines Einzelvertrags innerhalb eines Rahmenvertrags mit erneutem Aufruf zum Wettbewerb — die Merkmale und relativen Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie die Gesamthöhe des finanziellen Angebots;

- die Fortschritte der Verhandlungen und des Dialogs mit den Bieter.

Insoweit konnte also auch ein für die Zuschlagserteilung infrage kommender Bieter (wie hier der Zweitbieter) die Abfassung der Information an ihn angreifen.

Auch nach dem nationalen Vergaberecht gelten bekanntlich für den Abschluss von Rahmenvereinbarungen Informations- und Wartepflichten. Nach § 134 Abs. 1 Satz 1 GWB hat der Auftraggeber die nicht berücksichtigten Bieter über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren.

Im Zentrum der Entscheidung des EuGH (Urteil vom 3. Juli 2025, verbundene Rs. C-534/23 P und C-539/23 P) stand insbesondere die Vorgehensweise bei der Wertung und der Umfang des Begründungserfordernisses gegenüber „unterlegenen“ Bietern. Hier sollte ja auch an den Zweitbieter ein Zuschlag erteilt werden, er sollte aber in der Reihenfolge erst nach der Abfrage des erstplatzierten Bieters berücksichtigt werden, s.o..

Die Anforderungen an die Begründung der Informationsschreiben sind durchaus vergleichbar.

Anforderungen an Informationsschreiben und Hinweise für die Praxis

Zwar ist der Umfang des Begründungserfordernisses nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Wie der Gerichtshof bereits in früheren Entscheidungen betont hat, kann vom öffentlichen Auftraggeber jedoch nicht verlangt werden, dass er dem (lt. § 134 GWB unterlegenen) Bieter neben den Gründen für die Ablehnung des Angebots eine detaillierte Zusammenfassung, in der jedes Detail seines Angebots im Hinblick auf dessen Bewertung berücksichtigt wurde, übermittelt.

Die Begründung des Auftraggebers muss so beschaffen sein, dass der betroffene Bieter die Überlegungen der Entscheidung des Auftraggebers nachvollziehen kann. Sofern Kriterien und Unterkriterien eine spezifische Gewichtung enthalten, ist diese dem Bieter bekanntzumachen. Die Begründungspflicht geht jedoch nicht so weit, dass jedem negativen oder positiven Kommentar in der Bewertung ein spezifisches Gewicht zuzumessen ist.

Die Entscheidung des EuGH betont einmal mehr den Sinn und Zweck der Informationspflichten des Auftraggebers. Es geht hier nicht um uferlose Transparenz, sondern Nachvollziehbarkeit der beabsichtigten Vergabeentscheidung. Der Bieter soll in die Lage versetzt werden, zu prüfen, ob der Auftraggeber die von ihm selbst festgelegten Kriterien beachtet hat. Insoweit hat der EuGH die Handhabung im entschiedenen Fall nicht beanstandet.

Anforderungen an Wertungsentscheidung und Begründung

Zudem ist der Auftraggeber schon bei der Wertung der Angebote nicht verpflichtet, eine detaillierte vergleichende Analyse des ausgewählten Angebots und des Angebots des abgelehnten Bieters bereitzustellen (vgl. auch EuGH, Urteil vom 3. Mai 2018, C-376/16 P EU:C:2018:299, Rn. 57 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Gerade die fehlende vergleichende Wertung hatte der Zweitbieter hier beanstandet: Die Angebote seien nicht zueinander in Beziehung gesetzt worden. Nach Auffassung des Gerichts soll es dagegen offenbar ausreichen, wenn die Angebote jeweils anhand der in den Verdingungsunterlagen festgelegten Kriterien – und damit primär für sich betrachtet – bewertet werden. Durch die unterschiedliche Punkvergabe auf die beiden Bestangebote seien sie auch nach ihrem „relativen Wert“ bewertet worden.

Auch die Anforderungen an die Anwendung qualitativer Kriterien werden also in der Entscheidung nicht überstrapaziert.

[GGSC] berät bei öffentlichen Ausschreibungen, was Vorschläge und Hinweise sowohl zur Wertung als auch zur Information der Bieter einschließt.



Franziska Kaschluhn
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht



Ella Bergel
Rechtsanwältin, LL.M. (Amsterdam)

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Unbefristete Dienstleistungsverträge und Kündigungspflicht

Das Verwaltungsgericht (VG) Lüneburg hat sich mit Urteil vom 29.01.2025 – Az. 6 A 55/24 mit der Frage befasst, ob ein langjähriger, unbefristeter Vertrag aufgelöst werden muss, wenn er ohne Vergabeverfahren geschlossen wurde.

In der Entscheidung stellte das Gericht auf Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG ab, der u. a. die Freiheit zur Berufsausübung und damit auch die sog. Wettbewerbsfreiheit, also die Garantie zur Teilhabe am Wettbewerb, schützt.

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine gewerbliche Rettungsdienstleisterin. Mit ihrer Klage wendete sie sich erfolgreich gegen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen des Rettungsdienstes und des Krankentransports aus dem Jahr 1993 zwischen einem niedersächsischen Landkreis (Beklagter) und zwei gemeinnützigen Organisationen (Beigeladene). Die unbefristete Vereinbarung sah ein beiderseitiges Kündigungsrecht vor.

Im Jahr 2022 entstand beim Beklagten ein zusätzlicher Bedarf an Rettungsdienst- und Krankentransportleistungen. Statt ein förmliches Vergabeverfahren einzuleiten, erweiterte der Beklagte die bestehende Vereinbarung mit den Beigeladenen formlos per E-Mail-Korrespondenz.

Die Klägerin rügte dieses Vorgehen zunächst im vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren. Das OLG Celle (Vergabesenat) sah sich jedoch als nicht zuständig an und verwies das Verfahren an das VG Lüneburg.

Entscheidung des VG Lüneburg

Das VG Lüneburg vertritt die Ansicht, dass die Klägerin einen Anspruch auf Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den Beigeladenen habe.

Das VG sah die Berufsfreiheit der Klägerin verletzt. Art. 12 Abs. 1 GG schütze zwar nicht den Erfolg im Wettbewerb und künftige Erwerbsmöglichkeiten, sie sichere aber die Teilhabe am Wettbewerb. Führe ein öffentlicher Auftraggeber (§ 99 GWB) trotz Vorliegen der vergaberechtlichen Voraussetzungen kein Vergabeverfahren durch, könne dies die wirtschaftlichen Interessen dritter, nicht berücksichtigter Marktteilnehmer verletzen. Dies wiege umso schwerer, wenn mittel- und langfristig keine neue Ausschreibung derselben Leistung zu erwarten ist.

Das VG sah hier einen dauerhaften Ausschluss der Klägerin von der Teilnahme am Wettbewerb als gegeben an: Die Beigeladenen wurden seit mehr als 30 Jahren ohne wettbewerbliche Vergabe beauftragt, die Vereinbarung war nicht befristet, und eine Kündigung zeichnete sich nicht ab.

Auch das Argument der Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes ließ das Gericht nicht gelten. Diese sei durch ein Vergabeverfahren nicht erkennbar gefährdet. So könne der öffentliche Auftraggeber Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit innerhalb des Vergabeverfahrens berücksichtigen.

Folgen für die Praxis

Die Entscheidung des VG Lüneburg ist auch für andere öffentliche Stellen mit langfristigen Leistungsbeziehungen relevant.

Denn auch in anderen Wirtschaftsfeldern bestehen langfristige Vertragsverhältnisse zwischen öffentlichen Stellen und privaten Unternehmen, die bereits vor Jahrzehnten – teilweise noch vor der Einführung des europäischen Vergaberechts – auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden.

Auch hier stellt sich die Frage, ob die öffentlichen Akteure rechtlich verpflichtet sein können, diese Verträge zu kündigen und die Leistung im Rahmen eines förmlichen Vergabeverfahrens neu auszuschreiben. Das VG Lüneburg liefert mit seiner Entscheidung Anlass solche Altverträge zu hinterfragen.

Die Entscheidung des VG Lüneburg ist noch nicht rechtskräftig; es hat die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

[GGSC] berät Kommunen und andere öffentliche Akteure zu Fragen des Vergaberechts und begleitet insbesondere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger entlang des gesamten Ausschreibungsverfahrens.



Katrin Jänicke
Rechtsanwältin



Vincent Walter
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Vergabebeschleunigungsgesetz: Bundesrat fordert Nachbesserungen – Bundesregierung bleibt bei ihrem Kurs

Am 06.08.2025 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge („Vergabebeschleunigungsgesetz“) beschlossen. Im Anschluss an den Kabinettsbeschluss wurde der Gesetzentwurf am 15.08.2025 dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet. Die erste Beratung im Bundesrat fand am 26.09.2025 statt, bevor der Entwurf am 9.10.2025 in erster Lesung im Bundestag beraten wurde.

Stellungnahme des Bundesrates

Die zentralen Aspekte der [Stellungnahme des Bundesrats](#) sind folgende:

1. Der Bundesrat kritisiert die im Gesetzentwurf vorgesehene Neuregelung des § 97 Abs. 4 GWB als Rückschritt gegenüber dem früheren Entwurf des Vergabetransformationspakets.

Die vorgeschlagenen Regelungen seien nicht ausreichend, um aktuelle Herausforderungen im Infrastrukturbereich zu bewältigen und öffentliche Bauvorhaben zu beschleunigen.

Er setzt sich daher für weitergehende Ausnahmen vom Losgrundsatz ein. Konkret soll eine Zusammenfassung von Teil- oder Fachlosen möglich sein, wenn wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe dies **rechtfertigen** – nicht nur, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, wenn sie es **erfordern**. Dies würde die Hürden für Ausnahmen deutlich senken und zu mehr Flexibilität führen. Zudem soll die zeitliche Begründung nicht auf Vorhaben des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaschutz beschränkt bleiben.

Der Bundesrat hält am Grundsatz fest, dass Ausnahmen vom Losprinzip begründet werden müssen, sieht jedoch in der Formulierung „rechtfertigen“ eine praxistauglichere und unbürokratischere Lösung mit größerem Beschleunigungspotenzial. Er knüpft damit an den ursprünglichen Referentenentwurf des BMWG sowie an den Wortlaut des früheren Vergabetransformationsgesetzes an, die bereits vergleichbare Regelungen vorsahen.

2. Der Bundesrat schlägt die Einführung eines neuen § 97 Abs. 4a GWB vor, wonach bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge für Einrichtungen des Zivil-, Katastrophen- und Brandschutzes der Losgrundsatz – analog zu den geplanten Regelungen im Bundeswehrplanungs- und Beschaffungsbeschleunigungsgesetz (BwPBGG) – weitgehend unanwendbar sein soll. Dies soll sowohl für den ober- als auch für den unter-schweligen Bereich gelten.

Hintergrund des Vorschlags ist die veränderte Sicherheitslage, die neben militärischer Verteidigung auch den Aufbau robuster ziviler Schutzstrukturen erforderlich macht. Aufgrund des hohen Bau- und Beschaffungsbedarfs soll die Ausnahmeregelung gezielt auf Bauleistungen beschränkt bleiben, da hier laut Bundesrat der größte Nutzen einer vergaberechtlichen Erleichterung zu erwarten ist.

3. Der Bundesrat kritisiert in seiner Stellungnahme die im Gesetzentwurf vorgesehenen Einschränkungen des Rechtsschutzes für unterlegene Bieter. Insbesondere beanstandet er die geplanten Regelungen zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, zu Einzelentscheidungen durch Mitglieder der Vergabekammer sowie den Wegfall der aufschiebenden Wirkung der sofortigen Beschwerde. Diese Maßnahmen führen nach Ansicht des Bundesrates zu einer erheblichen Schwächung des effektiven Primärrechtsschutzes und verweisen Bieter faktisch auf nachgelagerten Schadensersatz, der keinen gleichwertigen Ersatz darstellt.

Zudem weist der Bundesrat auf einen inneren Widerspruch im Gesetzentwurf hin: Während einerseits die vergaberechtliche Funktion der Vergabekammern als gerichtsgleiche Instanz betont wird, nähert man sich mit Verfahrensregeln wie Entscheidungen nach Aktenlage dem Verwaltungsverfahren an.

Angesichts dessen fordert der Bundesrat, einzelne Einschränkungen zu überdenken. So schlägt er unter anderem vor, die Möglichkeit zur Verlängerung der aufschiebenden Wirkung der sofortigen Beschwerde in § 173 Abs. 1 Satz 3 GWB klar als Ausnahme auszugestalten. Außerdem regt er an, für Einzelentscheidungen in der Vergabekammer die gesetzliche Voraussetzung der Befähigung zum Richteramt einzuführen.

4. Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung fordert der Bundesrat, die Vergabemöglichkeiten für Leistungen im Bereich der Cyber- und Informationssicherheit deutlich zu verbessern. Er kritisiert, dass das geltende Vergaberecht bislang vor allem Ausnahmen für militärische Beschaffungen vorsieht, nicht jedoch für cybersicherheitsspezifische Bedarfe.

Zur Stärkung der staatlichen Krisenresilienz und des Schutzniveaus der Behörden regt der Bundesrat an, die Verordnungsermächtigung in § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 GWB um Regelungsbefugnisse für den Bereich Cybersicherheit zu erweitern – insbesondere zu Geheimschutz, Vertraulichkeit, Versorgungssicherheit und Unteraufträgen. Darüber hinaus soll der Anwendungsbereich der VSVgV in § 1 und § 2 Abs. 1–3 ausdrücklich auf Aufträge mit Bezug zur Cybersicherheit ausgeweitet werden.

Bundesregierung stellt sich gegen den Bundesrat

Die Änderungsvorschläge des Bundesrates wurden von der Bundesregierung – siehe [BT-Drucksache 21/1934](#) – größtenteils zurückgewiesen

So lehnt die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrates zur weiteren Flexibilisierung des Losgrundsatzes ab. Sie verweist darauf, dass eine Ausweitung der Ausnahmetatbestände in § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB dem Grundsatz der mittelstandsfreundlichen Vergabe widerspreche und aus mittelstandspolitischen Gründen daher nicht vertretbar sei. Zwar unterstütze sie das Ziel, Vergabeverfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen, halte jedoch weiterhin am Prinzip der Losvergabe fest.

Auch den Vorschlag des Bundesrates, die im BwPBBG vorgesehene Unanwendbarkeit des Losgrundsatzes auch auf Bauaufträge im Zivil-, Katastrophen- und Brandschutz zu übertragen, lehnt die Bundesregierung ab. Sie erkennt zwar die Bedeutung dieser Bereiche ausdrücklich an, betont jedoch, dass Ausnahmen vom Losgrundsatz stets im Lichte der mittelstandsfreundlichen Vergabe sorgfältig abzuwägen seien. Stattdessen verweist sie auf die im Gesetzentwurf vorgesehene temporäre Ausnahme in § 117 Abs. 2 GWB für verteidigungs- oder sicherheitsspezifische Aufträge bis Ende 2030. Diese soll es den Sicherheitsbehörden ermöglichen, ihren gestiegenen Bedarf zügig und flexibel zu decken.

Was das Nachprüfungsverfahren angeht, weist die Bundesregierung die Forderung des Bundesrates zurück, einzelne Beschränkungen des Primärrechtsschutzes im Vergabebeschleunigungsgesetz wieder zurückzunehmen. Sie bekräftigt, dass die Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren hohe Priorität habe und hält daher

insbesondere am Wegfall der aufschiebenden Wirkung der sofortigen Beschwerde fest – wie bereits im Koalitionsvertrag vereinbart. Zur Begründung verweist sie auf lange Verfahrensdauern, die Investitionen verzögern könnten. Der Sekundärrechtsschutz biete aus Sicht der Bundesregierung einen ausreichenden Ausgleich für unterlegene Bieter. Zudem wird an weiteren Regelungen festgehalten, wie etwa die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und der flexiblen Besetzung der Vergabekammern, um Effizienz und Verfahrenssicherheit zu gewährleisten.

Schließlich sieht die Bundesregierung keinen Bedarf für die vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzungen zu cybersicherheitsspezifischen Erfordernissen. Sie lehnt eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der VSVgV sowie eine Änderung der Definition verteidigungs- und sicherheitsspezifischer Aufträge ab. Eine solche Anpassung würde gegen unionsrechtliche Vorgaben verstoßen, da die Verteidigungsvergaberichtlinie 2009/81/EG „cybersicherheitsspezifische Aufträge“ nicht vorsieht. Dennoch betont die Bundesregierung die Bedeutung von Cyber- und Informationssicherheit, hält jedoch keine gesonderte Regelung für erforderlich, da entsprechende Aufträge bereits unter die bestehenden sicherheitsspezifischen Regelungen des § 104 GWB fallen würden.

Was kommt als Nächstes?

Die erste Lesung des Gesetzentwurfes (BT-Drucksache 21/1934) fand im Bundestag am 9.10.2025 statt ([Plenarprotokoll 21/31](#)). Anschließend wurde er zur weiteren Beratung an die Ausschüsse überwiesen. Die Federführung liegt beim Ausschuss für Wirtschaft und Energie.



Caroline von Bechtolsheim
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht



Leslye Herr
Juristin (LL.M.)

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Reform des Vergaberechts – einfacher, schneller – besser?

Vereinfachung, Entschlackung, Beschleunigung – das sind die aktuellen Schlagworte, die politische Handlungsfähigkeit demonstrieren und staatliche Handlungsfähigkeit bewirken sollen. Vereinfacht, entschlackt und beschleunigt werden sollen nach den Vorstellungen von CDU/CSU und SPD laut [Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode](#) so einige Bereiche des staatlichen Handelns – darunter auch Beschaffungen durch die öffentliche Hand. Den

Koalitionspartnern schweben u. a. vereinfachte Vergabeverfahren, eine gemeinsame digitale Bestellplattform für Bund, Länder und Kommunen und eine Beschleunigung des Nachprüfungsverfahrens vor (s. dazu auch den vorhergehenden Beitrag).

Die Bundesregierung hat bereits einen [Gesetzentwurf](#) mit ihren Reformideen für die öffentliche Beschaffung im Oberschwellenbereich erarbeitet, der am 09.10.2025 in erster Lesung im Bundestag beraten wurde. Geplant ist außerdem ein Gesetz zur Anpassung der UVgO, der insbesondere eine Erhöhung der Wertgrenze für Direktaufträge des Bundes auf 50.000 € vorsehen soll.¹

Die Bundesländer teilen weitgehend die Ziele des Bundes zur Vereinfachung und Beschleunigung des Vergabeverfahrens. Einige Bundesländer haben bereits ihre Vorgaben für die Vergabe im Unterschwellenbereich angepasst.

In Brandenburg bspw. gilt seit dem 01.01.2025 ein neuer Schwellenwert für Direktaufträge für Bau-/Liefer-/Dienstleistungen von 100.000 € netto (vgl. § 28 Abs. 2 und 3 KomHKV Brandenburg). Damit wurde der ursprüngliche Schwellenwert für Direktaufträge von Bauleistungen (§ 3a Abs. 4 VOB/A) um das rund 33-fache und von Liefer-/Dienstleistungen (§ 14 UVgO) sogar um das 100-fache erhöht. Die [brandenburgische Landesregierung](#) sieht in der Erhöhung des Schwellenwerts eine Stärkung der mittelständischen Wirtschaft und des Handwerks sowie eine Entlastung für die Kommunalverwaltung(en).²

Einordnung

Die geplante Reform des Vergaberechts ist Ausdruck eines legitimen Wunsches von Politik, Verwaltung und Unternehmen nach effizienteren Beschaffungsvorgängen, um für die Beteiligten personellen und finanziellen Aufwand einzusparen.

Denn die Unsicherheit bei der Anwendung von Vergabevorschriften, die Herausforderung mit der korrekten Erstellung von Angeboten oder die Ungeduld ob der Dauer von Vergabeverfahren sind mitunter groß. Der Wunsch erscheint daher nachvollziehbar, das Vergaberecht zu vereinfachen.

Vorsicht ist jedoch geboten: gerade die deutliche Anhebung von Schwellenwerten – wie etwa in Brandenburg – hebt nämlich wesentliche Schutzmechanismen des Vergaberechts aus. So bieten gerade Direktaufträge mangels Wettbewerb keine hinreichende Garantie für die Auswahl leistungsfähiger Anbieter. Auch ist die Preisfindung für einen Bieter ohne Wettbewerber eine andere. Damit werden rechtliche (und wirtschaftliche) Probleme vom Beschaffungsvorgang in den Vertragsvollzug verlagert.

¹ Deutscher Bundestag, Gesetzentwürfe zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw41-de-vergaben-beschleunigen-1111830>.

² Staatskanzlei Brandenburg, Pressemitteilung vom 18.03.2025, abrufbar unter: https://brandenburg.de/alias/brandenburg_o6.c.864108.de.

Auch gibt es bei Direktaufträgen schon jetzt ein sehr uneinheitliches Bild bei den Unterschwellenvergaben in den Ländern, wie die folgende Übersicht zeigt:

Bundesland	Dienstleistungsvergaben	Bauvergaben
Baden-Württemberg	100.000 €	100.000 €
Bayern	100.000 €	250.000 €
Berlin	1.000 €	5.000 €
Brandenburg	100.000 €	100.000 €
Bremen	3.000 €	5.000 €
Hamburg	5.000 €	10.000 €
Hessen	10.000 €	10.000 €
Mecklenburg-Vorpommern	5.000 €	10.000 €
Niedersachsen	20.000 €	20.000 €
Nordrhein-Westfalen	1.000 €	3.000 €
Rheinland-Pfalz	10.000 €	10.000 €
Saarland	10.000 €	20.000 €
Sachsen	500 €	15.000 €
Sachsen-Anhalt	15.000 €	20.000 €
Schleswig-Holstein	5.000 €	10.000 €
Thüringen	30.000 €	75.000 €

Zudem darf nicht übersehen werden, dass das Vergaberecht gerade auch Unternehmen schützt. Insbesondere kleinen und mittleren Betrieben sichert es die Teilnahme am freien Wettbewerb und den fairen Zugang zu öffentlichen Aufträgen. Der Verzicht auf Vergabeverfahren höhlt diesen Schutz aus.

Bei Aufträgen mit einem Volumen von bis zu 100.000 € kann kaum noch von Bagatellen gesprochen werden, die einer einfachen Lösung bedürfen. Eine solche Schwelle entzieht wesentliche Beschaffungsvorgänge jeder Kontrolle, was den Risiken von Intransparenz, Korruption und Verschwendung Vorschub leisten kann.

Alternativen

Es besteht grundsätzlich weniger ein legislatives Problem, dem durch Gesetzesänderungen abgeholfen werden kann. Eine Vereinheitlichung bei den Wertgrenzen in den Bundesländern wäre zwar sicher hilfreich, da sehr viele Vergaben länderübergreifend sind. Ansonsten aber ermöglicht das bestehende Vergaberecht bereits einen hinreichend flexiblen Umgang mit den bestehenden Regelungen, um im Wettbewerb mit wenig Aufwand kurzfristig gute Ergebnisse zu erzielen.

Beschleunigungsmaßnahmen lassen sich also bereits im bestehenden Rechtsrahmen umsetzen. So sieht z.B. schon die aktuelle Rechtslage die Möglichkeit vor, von den Bietern vorrangig Eigenerklärungen anstelle von Nachweisen zu verlangen (wie es jetzt im

Regierungsentwurf verankert werden soll). Dadurch wird den Bietern Angebotsabgabe und dem Auftraggeber die Angebotsauswertung erleichtert. Unter einer zu kurzen Vorbereitungszeit für Unterlagen und Angebote kann wiederum die Qualität der eingehenden Angebote leiden.



Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht



Vincent Walter
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Ausschreibung der Erstellung eines Vertragsentwurfes ist unerlaubte Rechtsdienstleistung

Eine Gemeinde schrieb Beratungsleistungen für die Vergabe von Planungs- und Bauleistungen für den Neubau des Rathauses aus. Die Ausschreibung verstieß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) und war damit wettbewerbswidrig (LG Osnabrück, Beschl. v. 11.09.2025 – 10 O 2216/25).

Ausgangslage

Die Ausschreibung umfasste unter anderem das Zurverfügungstellen eines Vertragsentwurfes. Die Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen war nicht nachzuweisen. Eine auf Vergaberecht spezialisierte Kanzlei monierte die Ausschreibung als wettbewerbswidrig und beantragte den Erlass einer einstweiligen Unterlassungsverfügung. Die Gemeinde solle es unterlassen, Personen, die über keine Zulassung zur Anwaltschaft verfügen, aufzufordern, die Leistung „Zurverfügungstellung eines Vertragsentwurfes“ zu erbringen bzw. anzubieten.

Anknüpfungspunkt: wettbewerblicher Unterlassungsanspruch

Nach §§ 8 Abs. 1, 3 Abs. 1, 3a Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer gegen eine gesetzliche Vorschrift verstößt, die auch dazu bestimmt ist, den Markt zu regeln. Hier erkannte das Gericht einen Verstoß gegen die Marktverhaltensvorschrift des § 3 Abs. 1 RDG. Danach ist die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen unzulässig, soweit sie nicht erlaubt wird. Darunter

fällt nach Auffassung des Gerichts auch die (vorgelagerte) Aufforderung, Angebote über die Erbringung unerlaubter Rechtsdienstleistungen abzugeben.

Unerlaubte Rechtsdienstleistung

Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde mit ihrer Ausschreibung eine solche Aufforderung zur Angebotsabgabe getätigt. Beim Zurverfügungstellen eines Vertragsentwurfes handelt es sich um eine Rechtsdienstleistung i. S. v. § 2 Abs. 1 RDG. Denn das Ausarbeiten von Verträgen erfordert eine Prüfung im konkreten Einzelfall, ob die Regelung der Interessenlage der Beteiligten entspricht (vgl. auch BGH, Urteil v. 09.11.2023 - VII ZR 190/22, wonach ein Architekt keine selbst entworfene Skontoklausel bereitstellen darf). Diese Rechtsdienstleistung war auch nicht, insbesondere nicht nach § 5 Abs. 1 RDG erlaubt. Danach sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Das Gericht stellte fest, dass ein Großteil der ausgeschriebenen Beratungsleistungen nur auf eine fachliche Beratung ausgerichtet war. Gerade bei der Zurverfügungstellung eines Vertragsentwurfs handelt es sich aber um eine typische Rechtsdienstleistung, die auch nicht nur eine Nebenleistung darstellt, die zum Berufs- oder Tätigkeitsbild (eines Architekten) gehört. Für diese Leistung hätte die Gemeinde eine Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen fordern müssen.

Andere Entscheidungen zum Thema

Auch das LG Gießen hat entschieden, dass eine umfängliche Beauftragung von Leistungen der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren an Externe als Beauftragung einer Rechtsdienstleistung zu qualifizieren ist, die dem Anwaltsvorbehalt unterliegt (LG Gießen, Beschl. v. 21.03.2025 - 3 O 95/25).

Das OLG Düsseldorf hingegen fasst den Erlaubnistatbestand aus § 5 Abs. 1 RDG weiter. Es hat entschieden, dass die im Leistungsumfang „weitgehend selbstständige Vorbereitung und Durchführung von Ausschreibungen“ enthaltenen Rechtsdienstleistungen gemäß § 5 Abs. 1 RDG erlaubt sein sollen als Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit eines „Beschaffungsdienstleisters“ stehen. Zugleich handelt es sich um bloße Nebentätigkeiten, da die rechtsberatende Tätigkeit die Leistung nicht insgesamt prägt (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 25.05.2022 – VII-Verg 33/21). Dieser Fall unterscheidet sich von dem des LG Osnabrück allerdings insoweit, als dass Leistungsgegenstand nicht auch das Zurverfügungstellen eines Vertragsentwurfes war. Es sollten im Wesentlichen vom Auftraggeber bereitgestellte Vergabeunterlagen verwendet werden.

[GGSC] hilft öffentlichen Auftraggebern, ihre Ausschreibungen rechtskonform zu gestalten.



Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht



Cornelius Buchenauer
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Machen Sie sich fit beim Update Entsorgungsvergaben am 4.12.2025!

Am 4.12.2025 steht unser [\[GGSC\]-Online-Programm „Update Entsorgungsvergaben – von Fachanwält:innen für Praktiker:innen“](#) auf dem Programm. Unser Ehrgeiz ist es, Sie als Auftraggeber von Leistungen der öffentlichen Abfallbewirtschaftung nicht nur auf den aktuellen Stand der vergaberechtlichen Diskussion zu bringen, sondern Ihnen auch zahlreiche Praxistipps an die Hand zu geben.

Ausgehend vom klassischen Verlauf eines Ausschreibungsverfahrens einerseits und den zu vergebenden Leistungen andererseits diskutieren wir mit Ihnen die wichtigsten Schritte und geben Hinweise, wie Sie zu einer optimal wirtschaftlichen Leistung bzw. einem solchen Auftrag kommen.

Unsere langjährige und umfassende Erfahrung in diesem Bereich versetzt uns in die Lage, mit Ihnen auf Augenhöhe und mit fundiertem Praxisbezug die Kernthemen der Vorbereitung und Durchführung von Ausschreibungen im Entsorgungssektor zu diskutieren. Wir helfen Ihnen, klassische Fehlerquellen zu vermeiden und bestmöglich auf die aktuelle Marktlage zu reagieren.

Was haben Sie z.B. vom Vergabebeschleunigungsgesetz zu erwarten? Und wie gehen Sie mit der Vergabe von Entsorgungsleistungen für Alttextilien um? Was sagt die aktuelle Spruchpraxis zu Eignungs- und Wertungskriterien und deren Anwendung? All diese drängenden Fragen und vieles mehr sind im [Programm](#).

Das Seminar bietet außerdem die Möglichkeit zum umfassenden Austausch unter Kolleg:innen. Wir freuen uns auf eine angeregte Diskussion!

Sollten Sie konkrete Fragen behandelt wissen wollen, schreiben Sie uns einfach direkt an: Bechtolsheim@ggsc.de oder Wenzel@ggsc.de.



Caroline von Bechtolsheim
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht



Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht

[GGSC] Seminare

Rechtsanwältin Franziska Kaschluhn
Rechtsanwältin Daniela Weber
Rechtsanwältin Sophia Azam
Björn Hornig, M. Eng. (Sweco GmbH)
Frank Albertz, Dipl.-Ing. (Sweco GmbH)
**Deponien im Fokus – Zulassung, Klimaschutz
und Betriebspraxis aktuell**
[13.11.2025](#)

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwältin Isabelle Charlier, M.E.S.
**Update Entsorgungsvergaben von
Fachanwält:innen - für Praktiker:innen**
[04.12.2025](#)

[GGSC] auf Seminaren

Akademie Dr. Obladen
Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Einwegkunststofffonds
[05.11.2025](#)

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

Hinweis auf andere [GGSC]-Newsletter

Abfall Newsletter

[September 2025](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Umsetzung der IED-Richtlinie durch Mantelgesetz – Was kommt auf Anlagenbetreiber zu?
- Bayerischer Verwaltungsgerichtshof: Kein Unterdeckungsausgleich ohne Vorkalkulation
- Anlagenbrände und Gebührenkalkulation: Landesrecht beachten!
- Verpackungsgesetz: Anlage 7 und Wertausgleich

Energie Newsletter

[Juli 2025](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Baugenehmigung für PV-Parks in Baden-Württemberg künftig obsolet
- THG-Handel als lukrative zusätzliche Einnahmequelle bei erneuerbaren Energieprojekten in Verbindung mit Ladesäulen
- Einebnung Kiesgrube keine bauliche Anlage i. S. d. EEG!
- Geothermiebeschleunigungsgesetz 2.0

Vergabe Newsletter

[Juni 2025](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Der „lustlose“ Bieter – unzuverlässig?
- Ausschreibung von Abfallsammelfahrzeugen – Losbildung und Vertragsvollzug in der Praxis
- Auskunftsmöglichkeit aus dem Gewerbezentralregister entfallen
- Vorsicht bei falscher Rechtsbehelfsbelehrung zur Vergabekammer

Bau Newsletter

[Juni 2025](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- CO₂-Kostenaufteilung im Gewerbemietverhältnis – Wann Ausnahmen für Vermieter greifen

- § 246e BauGB – Der „Bau-Turbo“ kommt: Neuer Anlauf für flexiblere Wohnraumschaffung in angespannten Märkten
- Fehlerhaftes Bundesgesetz bremst Wohnungsneubau deutschlandweit

HOAI Newsletter

März 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Kündigungsvergütung ist doch umsatzsteuerpflichtig!
- Pauschalhonorar und Vergütungsanpassung – Tücken aus Planersicht
- Ersparte Aufwendungen und Füllaufträge beim Architektenvertrag
- Welchen Auftragsumfang hat die Erstellung der Genehmigungsplanung?

Hinweis auf Kommunalwirtschaft.de

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.